

**2020.03.08 / aktualisiert 27.12.2024**

**Wie hoch sind die aktuellen Haftungssummen bei nationalen und internationalen Flügen bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden?**

Bei der internationalen Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern, die durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt erfolgt, kommt das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (abgeschlossen in Montreal am 28. Mai 1999; [SR 0.748.411; Montreal Übereinkommen](#)) in der aktuellen Fassung vom 13. August 2024 zur Anwendung.

Gemäss dem Montreal Übereinkommen ist nach Art. 21 Abs. 1 bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden Schadenersatz in Höhe von 113'100 Sonderziehungsrechten (SZR) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Kausalhaftung, d.h. der Luftfrachtführer haftet bei Personenschäden auch ohne ein Verschulden. Erst über 113'100 SZR spielt das Verschulden des Luftfrachtführers, seiner Angestellten oder Beauftragten rechtlich eine Rolle. Dieser Betrag wurden allerdings per 28. Dezember 2024 angehoben. Konkret sind folgende Erhöhungen für die Kausalhaftung erfolgt:

Artikel	Gegenstand	Bisherige Haftungssumme	Haftungssumme ab 28. Dezember 2024
Art. 21	Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden	113'100 SZR	<b>151'880 SZR</b>
Art. 22 Abs. 1	Verspätungsschäden bei Beförderung von Personen	4'694 SZR	<b>6'303 SZR</b>
Art. 22 Abs. 2	Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck	1'131 SZR	<b>1'519 SZR</b>
Art. 22 Abs. 3	Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Gütern (pro kg)	19 SZR	<b>26 SZR</b>

Diese Erhöhung der Limiten ist auch für die Schweiz anwendbar. Entsprechend gelten bei entgeltlichen internationalen Flügen die neuen Haftungssummen.

Bei rein nationalen entgeltlichen Beförderungen (Inlandbeförderungen) kommt hingegen die Verordnung über den Lufttransport (LTrV; SR. 748.411) zur Anwendung. In der LTrV wurden die Haftungssummen noch nicht angepasst. Es gelten daher nach wie vor folgende Beträge:

Artikel	Gegenstand	Haftungssumme
Art. 7 Abs. 2	Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden	<b>113'100 SZR</b>
Art. 10 Abs. 2 lit. a	Verspätungsschäden bei Beförderung von Personen	<b>4'694 SZR</b>
Art. 8 Abs. 5 Art. 10 Abs. 2 lit. b	Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck	<b>1'131 SZR</b>
Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2 lit. c	Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Gütern (pro kg)	<b>19 SZR</b>

Es bestehen somit unterschiedliche Haftungssummen bei nationaler und internationaler Beförderung. Auch wurden die Summen in der Verordnung über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) bis anhin nicht verändert. Gemäss Art. 132a Abs. 1 LFV beträgt die minimale Sicherstellung für Haftpflichtansprüche der Reisenden 250'000 SZR je Reisenden. Bei nichtgewerbsmässigen Flügen, die mit Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht bis zu 2'700 kg durchgeführt werden, kann die minimale Sicherstellung unter diesem Betrag liegen, muss aber nach wie vor mindestens 113'100 SZR je Reisenden betragen.